

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	21.11.2022	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2022	Vorberatung
Kreistag	07.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Haushaltsberatungen 2023/2024; hier: Erweiterung des Kontaktstellenangebots der Sozialpsychiatrischen Zentren
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit empfiehlt dem Finanzausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erweiterung des Kontaktstellenangebotes der Sozialpsychiatrischen Zentren durch Erhöhung der Förderung um insgesamt 1 VZÄ, entsprechend Arbeitsplatzkosten von 96.000 € zzgl. Tarifsteigerungen, wird beschlossen.

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Die untere Gesundheitsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 2 ÖGDG für die Hilfen an Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen, psychisch Kranken, Abhängigkeitskranken und ihren Angehörigen einen Sozialpsychiatrischen Dienst

vorzuhalten. Sie kann auch Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen; ihre Verantwortung bleibt dadurch unberührt (§ 5 Abs. 3 ÖGDG).

Seit vielen Jahren fördert der Rhein-Sieg-Kreis das Angebot der Kontaktstellen als einen Leistungsbaustein der vier Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rhein-Sieg-Kreis.

Bei den Kontaktstellen handelt es sich um niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote mit dem vordringlichen Ziel, Betroffenen die Möglichkeit eines Austauschs zu bieten und ihnen durch Fachkräfte den Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern.

Erläuterungen:

Die Kontaktstellen werden durch den Rhein-Sieg-Kreis seit vielen Jahren durch Finanzierung von jeweils 0,5 Vollzeitäquivalenten in den SPZ mit eher städtischer Infrastruktur (SPZ Siegburg und SPZ Troisdorf) und mit jeweils 0,75 Vollzeitäquivalenten in den SPZ mit ländlicher Infrastruktur (SPZ Eitorf und SPZ Meckenheim) gefördert – insgesamt mithin 2,5 VZÄ.

Diese geringe Personalausstattung ermöglichte bisher kaum oder nur begrenzte Möglichkeiten, wohnortnahe und flächendeckende Kontaktangebote außerhalb der Räumlichkeiten der zentralen SPZ zur Verfügung zu stellen. Dort, wo Außenstellen installiert werden konnten, stehen diese nur in sehr begrenztem zeitlichen Umfang und zu Lasten der Öffnungszeiten der Kontaktstellen an den zentralen SPZ zur Verfügung.

Die Kapazitätsgrenzen der bestehenden Kontaktstellen sind erreicht, Größe und Struktur des Rhein-Sieg-Kreises erfordern unabdingbar zusätzliche dezentrale Angebote. Dieser Ausbau ist mit den aktuell sehr begrenzten Personalkapazitäten, die den SPZ zur Verfügung stehen, nicht umsetzbar.

Der Anstieg psychischer Leiden während der vergangenen Jahre und die durch die Pandemie erkennbar gestiegene psychische Belastung der Bevölkerung erhöht den Bedarf an psychiatrischen Hilfsangeboten für Betroffene zusätzlich.

Um einen bedarfsgerechten, flächendeckenderen Ausbau der Angebote, aber auch eine stärkere Standardisierung zwischen den SPZ zu ermöglichen, plant die Verwaltung, die Kontaktstellenstruktur bedarfsangemessen zu gestalten:

Die beiden SPZ in den eher städtischen Versorgungsgebieten Siegburg und Troisdorf sollen die Möglichkeit haben, neben ihren zentralen Kontaktstellen in den SPZ jeweils eine Außenstelle vorzuhalten – bisher verfügt lediglich das SPZ Troisdorf über eine Nebenstelle in Niederkassel.

Hierzu bedarf es einer Personalaufstockung um jeweils (2 x) 0,25 VZÄ um eine Personalausstattung von jeweils 0,5 VZÄ für die beiden zentralen Kontaktstellen und 0,25 VZÄ für jede Außenstelle, insgesamt 1,5 VZÄ zu erreichen.

Auch die beiden SPZ in den ländlichen Versorgungsgebieten in Meckenheim und Eitorf sollen die Möglichkeit haben, neben ihren zentralen Kontaktstellen in den SPZ weiterhin zwei Außenstellen vorzuhalten.

Hierzu bedarf es einer Personalaufstockung um jeweils (2 x) 0,25 VZÄ um eine Personalausstattung von jeweils 0,5 VZÄ für die beiden zentralen Kontaktstellen und 0,5 VZÄ für jede Außenstelle, insgesamt 2,0 VZÄ zu erreichen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderleistung ist die tatsächliche Verfügbarkeit der jeweiligen Kontakt- und Außenstellen im vereinbarten Umfang.

Die benannte Erweiterung der Kontaktstellenstruktur erfordert die Erhöhung der Förderung der vier SPZ um jeweils 0,25 VZÄ, was einer Gesamterhöhung um 1 VZÄ, entsprechend Arbeitsplatzkosten von rd. 96.000 € (zzgl. Berücksichtigung evtl. Tarifierhöhungen während der zwei Haushaltsjahre – hier ist mit einer maximalen Tarifsteigerung um 10% zu rechnen, die sich anteilig auf die Kosten des Arbeitsplatzes auswirken wird) entspricht.

Mit der Bitte um Beratung und Beschluss.

Im Auftrag

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.11.2022

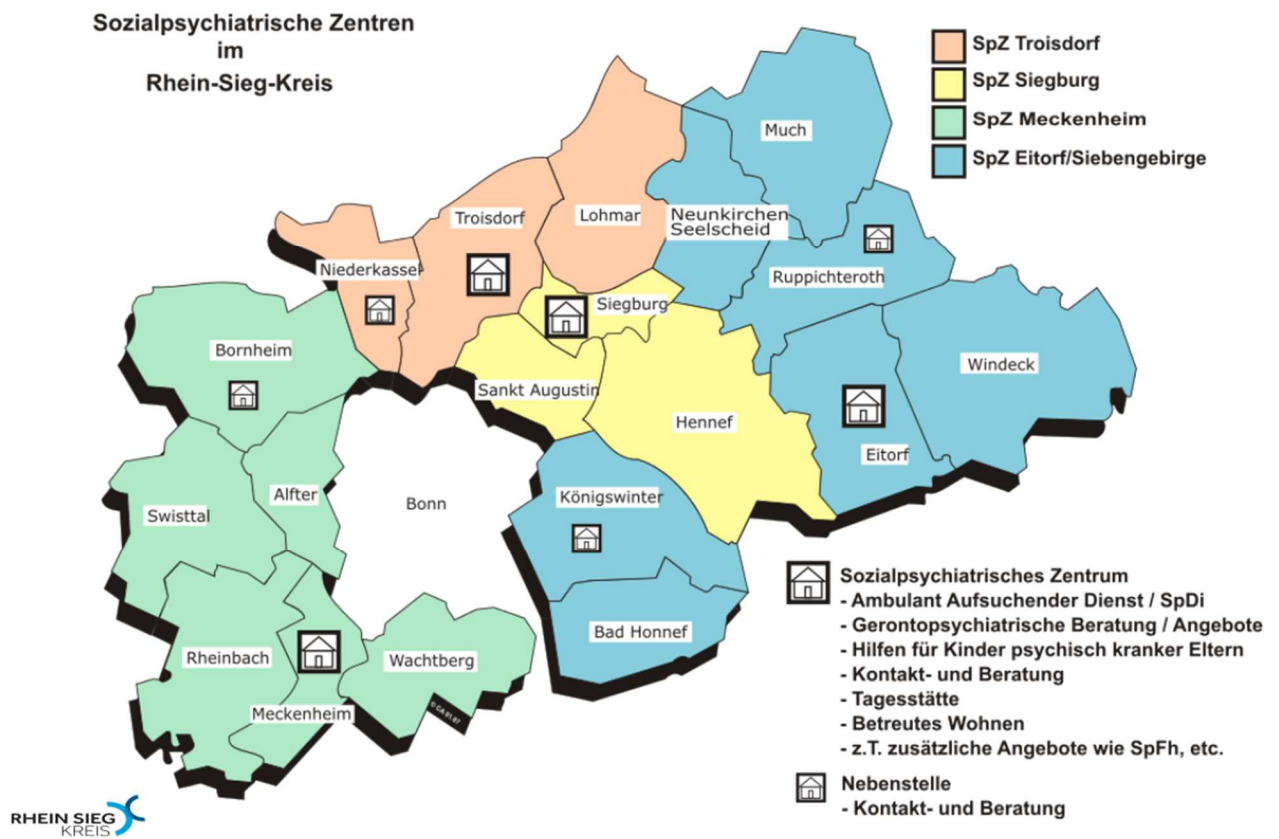


Abb.: aktuelle SPZ-Struktur